

Personelle Qualifikation und Durchführung der Fachdienststunden an I-Kitas im Bezirk Schwaben

Stand 01.01.2017

I. Personelle Anforderungen

Voraussetzungen:

- eine fundierte behindertenspezifische Ausbildung (wie z.B. im Bereich der Heilpädagogik, Sozial-/Sonderpädagogik, Psychologie)
- berufliche Erfahrung in der gezielten heilpädagogischen Förderung von Kindern mit Behinderung

Nachweis:

- Abschlusszeugnis mit Leistungsübersicht/Studieninhalten
- ein tabellarischer Lebenslauf, der die beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse im heilpädagogischen Bereich veranschaulicht

Diese Voraussetzungen werden erfüllt durch:

1. Personal der Interdisziplinären Frühförderstellen aus dem sozial- und heilpädagogischen Bereich. (Erzieherinnen im Bestandsschutz: gleiche Regelung wie im laufenden Kita-Jahr)
2. Heilpädagogische Praxen, die über eine (fortgeltende) Vereinbarung mit dem Bezirk Schwaben verfügen.

Qualifikationsnachweise müssen in diesen Fällen nicht eingereicht werden, da diese bereits vom Bezirk Schwaben überprüft und anerkannt wurden.

3. Eigenes Personal der Kindertagesstätte

- Heilpädagogin
- Sozialpädagogin
- Psychologin
- Erzieherin mit der Zusatzqualifikation zur Inklusionsfachkraft

Empfehlung für die 10 Fachdienststunden Teambberatung:

Die Beratung durch eine außenstehende, nicht in die Hierarchie eingebundene Fachkraft wird angeraten.

Wenn keine Kooperation mit Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen in Betracht kommt, ist die Fachberatung durch qualifiziertes Personal einer anderen Kindertagesstätte (gegenseitige Fachberatung) der rein internen Lösung vorzuziehen.

Bei hausinternen Lösungen ist auf Folgendes zu achten:

- Das Stundenkontingent im Fachdienst ist von etwaigen anderen Tätigkeiten (z.B. Gruppendienst) streng abzugrenzen
- Die Erbringung der Fachdienststunden muss aus der Dokumentation der Kindertagesstätte klar ersichtlich und nachvollziehbar sein.

Neue Studiengänge/Bachelor- und Masterabschlüsse:

Durch das inzwischen sehr breite Spektrum an Ausbildungen im sozialen Bereich ist eine abschließende Aufzählung, welche Studiengänge anerkannt werden, nicht möglich.

Hier muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Qualifikation für die Erbringung der Fachberatungsstunden gegeben ist:

Nachweis:

- Abschlusszeugnis mit Leistungsübersicht/Studieninhalten
- ein tabellarischer Lebenslauf, der die berufliche Erfahrungen und Kenntnisse im heilpädagogischen Bereich veranschaulicht

Sonderregelungen:

Sinnesbehinderte Kinder

Bei sinnesbehinderten Kindern sind die Fachdienststunden durch speziell ausgebildete Fachkräfte, im Regelfall durch Personal der überregionalen Frühförderstelle für die entsprechende Sinnesbehinderung sicher zu stellen.

Medizinisch-Therapeutisches Personal

Im Einzelfall kann es bei Kindern, die auch medizinische-therapeutische Leistungen erhalten, sinnvoll sein, einzelne Beratungsstunden des Teams durch medizinisch-therapeutisches Fachpersonal erbringen zu lassen. Bis zu 2 der insgesamt 10 Fachdienststunden (Beratung) können mit Einverständnis des Bezirks Schwaben ohne gesonderten vorherigen Antrag durch medizinisch-therapeutisches Personal geleistet werden; bei einem höheren Stundenanteil ist dies **vorher** mit entsprechender Begründung beim Bezirk Schwaben, **SG 24** zu beantragen.

Anmerkung:

Es ist Aufgabe der Fachberatung und Fachaufsicht, die I-Kitas in allen Fragen rund um Kinder mit und ohne Behinderung zu beraten. Aus diesem Grund kann diese Tätigkeit selbstverständlich nicht im Rahmen der Fachdienststunden des Bezirks Schwaben abgerechnet werden.

II. Inhaltliche Anforderungen an die 10 Fachdienststunden - Beratung

Laut Leistungsvereinbarung dienen die Fachdienststunden-Beratung der

- Teamberatung
- Supervision
- behinderungsspezifischen Fortbildung

Ziel der Fachdienststunden-Beratung ist es, das **Team der Kita** durch Beratung, Supervision und behinderungsspezifische Fortbildung **zu stärken**, damit die Betreuung des **einzelnen Kindes** mit Behinderung verbessert und seine Teilhabe an der Kindergartengemeinschaft sichergestellt wird. Der **Bezug zum einzelnen I-Kind** ist bei all dem unabdingbar.

Die Fachberatungsstunden **beinhalten folglich nicht:**

- Allgemeine Beratungen ohne Bezug zum jeweiligen I-Kind
- Allgemeine Fortbildungsveranstaltungen ohne Bezug zum jeweiligen I-Kind
- Arbeitskreise ohne Bezug zum jeweiligen I-Kind
- Konzeptionsarbeit ohne Bezug zum jeweiligen I-Kind
- Supervision ohne Bezug zum jeweiligen I-Kind
- Elterngespräche, außer der Fachdienst wird vom Team in einem begründeten Einzelfall zu einem Elterngespräch zugezogen, ansonsten sind Elterngespräche Aufgabe der I-Kita.

Wichtiger Hinweis:

Die Fachdienststunden sind ein ganz **wichtiger Bestandteil** der Betreuung des behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindes im Kindergarten. Aus diesem Grund ist dem Bezirk Schwaben sehr daran gelegen, dass die Fachdienststunden inhaltlich und personell den o.g. Anforderungen entsprechen und auch in vollem Umfang geleistet werden.

Daher ist mit teilweiser oder vollständiger Rückforderungen zu rechnen, falls

- **die Dokumentation der Fachdienststunden nicht eingereicht wird**
- **die Fachdienststunden nicht in vollem Umfang geleistet wurden**
- **die Fachdienststunden inhaltlich oder personell nicht den o.g. Anforderungen entsprechen.**

Sollten Unklarheiten bestehen, ist es sinnvoll, sich zu Beginn des Kindergartenjahres telefonisch oder per E-Mail bei der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in des **Sachgebiets 24/3** entsprechend beraten zu lassen. Auf unserer Homepage <http://internet.bv.bezirk-schwaben.de/SozialeHilfen/BeratungundKontakt/Ansprechpartnersuche.aspx> finden Sie unser Telefonverzeichnis (Seite 4 Mitte).